

Kennzeichnung Änderungen**Perspektiven für kirchliches Handeln in der Corona-Pandemie
Rundverfügung des Landeskirchenamtes Nr. 7-2021 vom 19. November 2021**

Aufgrund von Art. 63 Abs. 2 Nr. 1 und 7 Kirchenverfassung der EKM hat das Kollegium des Landeskirchenamtes auf seiner Sitzung am 8. Juni 2021 folgende Rundverfügung mit Wirkung für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und landeskirchlichen Stellen erlassen:

Gliederung:

1. Allgemeine Feststellungen
2. Inhalte eines Infektionsschutzkonzeptes entsprechend den rechtlichen Regelungen
3. Gottesdienstliche Veranstaltungen
4. Kirchenmusik
5. Kinder- und Jugendarbeit
6. Freizeiten
7. Seelsorge und Diakonie
8. Kirchliche Verwaltung
9. Ökumene
10. Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Allgemeine Feststellungen

Die Infiziertenzahlen und die Auslastung der Krankenhäuser haben sich in den letzten Wochen mit hoher Dynamik entwickelt. Die Impfkampagne hat nicht genügend Menschen erreicht und damit nicht den angestrebten Effekt erbracht. Es wurden wieder teilweise drastische Corona-bedingte Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen, um diese Entwicklung umzukehren und das Gesundheitssystem nicht zu überlasten. Damit steht das kirchliche Handeln weiterhin unter besonderen Voraussetzungen. Das Landeskirchenamt gibt dazu im Rahmen der staatlichen Regelungen nachfolgende Perspektiven zum kirchlichen Handeln sowie verbindliche Vorgaben für die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes und Empfehlungen für kirchliche Arbeitsfelder heraus. Das Kollegium wird bei sich ändernden staatlichen Regelungen weiterhin Anpassungen vornehmen.

Die Regelungen der Länder sind an die Inzidenzwerte und insbesondere die Auslastung der Krankenhäuser in den Landkreisen gebunden. Darüber hinaus sind die weiteren regionalen Regelungen auf Landkreisebene (kreisfreie Städte), Hinweise aus dem Krisenstab und den fachaufsichtsführenden Stellen der EKM zu beachten. Treten Infektionsherde auf, ist mit regionalen Verschärfungen zu rechnen. Betreffen sie das kirchliche Handeln, gehen sie den nachfolgenden Regelungen vor. Das macht es weiterhin unmöglich, allgemeine und langfristig geltende Detail-Regelungen jenseits eines Mindestniveaus aufzustellen. Die Landeskirche kann die Regelungen der Landkreise und kreisfreien Städte nicht berücksichtigen. Hier sind die Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Pflicht, die individuellen Vorgaben oder Empfehlungen der kommunalen Behörden umzusetzen.

Grundsätzlich ist jede kirchliche Stelle dafür verantwortlich, immer wieder neu zu prüfen, welche Regelungen zu Zusammenkünften, Kontaktverboten und kirchlichen Veranstaltungen im jeweiligen Bundesland und ergänzend im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gerade gelten. Kirchengemeinden können als Veranstalter diese Verantwortlichkeit nicht delegieren. Die Kirchenkreise sollen dabei in ihrer beratenden, koordinierenden und ordnenden Funktion, z. B. durch begleitende Absprachen mit den zuständigen Stellen der Landkreise/kreisfreien Städte, Unterstützung geben. Es wird empfohlen, die Schutzkonzepte in Zweifelsfragen mit den örtlichen Gesundheitsämtern dahingehend abzustimmen, ob sie mit den geltenden Regelungen übereinstimmen.

Bezüglich der theologischen und ethischen Grundlagen für die Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wird auf die Rundverfügung 5-2020 verwiesen.

2. Inhalte eines Infektionsschutzkonzeptes entsprechend den rechtlichen Regelungen

Angepasst an die spezifische Situation der Gemeinde legt der Gemeindegemeinderat (Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenverfassung) durch den Beschluss des Infektionsschutzkonzeptes fest, wie Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen verantwortlich stattfinden können. Dabei sind die verbindlichen Vorgaben staatlicher Stellen einzuhalten und Empfehlungen zu berücksichtigen. Für jeden Raum und für unterschiedliche Veranstaltungstypen sind gesonderte Festlegungen erforderlich. Der Gemeindegemeinderat muss die Umsetzung des Schutzkonzeptes sicherstellen. Die handelnden Personen und Mitarbeitenden haben es zu beachten.

Inhalte des Schutzkonzeptes müssen sein:

2.1. Information über allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Mund-Nasen-Bedeckung sowie Husten- und Niesetikette durch Aushang (Muster siehe Anlage 3) informiert. Alle Personen, die auf Seiten der Kirchengemeinde bei der Organisation des Gottesdienstes oder der kirchlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

2.2. Einlass

Der Einlass wird soweit erforderlich durch Ordnerinnen und Ordner geregelt. Die Höchstgrenzen für die Teilnehmerzahlen und die Maßgaben für die Abstandsregeln sind einzuhalten. Die Ordnerinnen und Ordner werden insbesondere darauf vorbereitet, angemessen mit den Menschen umzugehen, die Einlass verlangen, obwohl die Teilnehmerobergrenze bereits erreicht ist.

Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten) ist der Zutritt nicht gestattet und zu verweigern. Es wird auf alternative Möglichkeiten der Teilhabe am gottesdienstlichen Geschehen oder der individuellen seelsorgerlichen Zuwendung hingewiesen.

2.3. Teilnehmerliste

Je nach Veranstaltungsart und Vorgabe der Bundesländer ist aufgrund der Ländervorgaben (siehe Anlage 1) eine Teilnehmerliste zu führen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann bei gottesdienstlichen Veranstaltungen im Freistaat Thüringen, im Freistaat Sachsen und in Sachsen-Anhalt auf das Führen von Teilnehmerlisten verzichtet werden. In Brandenburg sind Anwesenheitslisten Pflicht. Das Landeskirchenamt empfiehlt, dass der Gemeindegemeinderat festlegt, auch ohne staatliche Verpflichtung zur Erleichterung einer Kontaktnachverfolgung Teilnehmerlisten bei allen kirchlichen Veranstaltungen zu führen.

Die Teilnehmenden werden (mit Wohnsitz und Telefonnummer/E-Mail-Adresse) durch Mitarbeitende des Veranstalters in Teilnehmerlisten eingetragen. Tragen sich die Teilnehmenden selbst ein, ist (etwa durch Einzelzettel) sicherzustellen, dass sie nicht die Kontaktdaten der anderen Teilnehmenden erfahren. Die Listen verbleiben sicher verwahrt für die Dauer von vier Wochen beim Veranstalter und werden nur bei Auftreten einer Covid-19-Erkrankung eines Teilnehmenden dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Andernfalls werden die Listen nach Ablauf von vier Wochen vernichtet und nicht für andere Zwecke verwendet. Rechtsgrundlage für das Führen der Liste ist die Ermächtigung in dieser Rundverordnung, ggf. die jeweilige Landesverordnung sowie §§ 16, 25 Infektionsschutzgesetz.

Eine Form, Teilnehmerlisten für kirchliche Veranstaltungen auch digital zu erstellen, findet sich unter <https://www.eb.de/einfachbesuchen.html>. Dabei werden Besucher über das Smartphone erfasst, wer kein entsprechendes Mobilgerät besitzt, kann nachgetragen werden. Wenn im Ort oder im Landkreis andere Apps zur Kontaktnachverfolgung eingesetzt werden (z.B. die Corona-Warn-App oder die Luca-App), sollte geprüft werden, ob diese auch für Veranstaltungen der Kirchengemeinde genutzt werden können. Inzwischen ist es möglich, die Corona-Warn-App mit dem höheren Datenschutzstandard auch für den QR-Code der Luca-App zu nutzen.

2.4. Abstandsregeln

Die Sitzplätze werden so markiert, dass für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer nach allen Seiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt wird. Ist Gemeindegottesdienst möglich, sind die weitergehenden Abstandsregeln gemäß Nr. 3.2. einzuhalten. Familien/Angehörige eines Haushalts können selbstverständlich zusammensitzen. Auf die Einhaltung der Platzierungen wird geachtet. Die Reduzierung von Abständen ist insbesondere unter Anwendung der 2G-Zugangsregelung in allen Bundesländern auf dem Gebiet der EKM möglich. Die jeweiligen Regelungen sind auf die konkreten Verhältnisse anzupassen. I.d.R. ist damit eine Meldepflicht der Veranstaltung verbunden. Am Eingang und beim Verlassen der Kirche oder des Veranstaltungsraumes ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten und, insbesondere wenn Stauungen drohen, durch Bodenmarkierungen sichtbar zu machen. Wo dieser Abstand nicht gewährleistet werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zwingend erforderlich. Stauungen sind zu vermeiden. Gegebenenfalls werden unterschiedliche Eingänge genutzt. Belüftungsmöglichkeiten sind zu nutzen, insbesondere in Gemeinderäumen.

2.5. Teilnehmerzahl

Aus den Abstandsregeln ergibt sich eine grundsätzlich mögliche maximale Platzkapazität des jeweiligen Raumes. Bei zu erwartendem großen Andrang ist vorab zu überlegen, eine Veranstaltung zu wiederholen. Unter Anwendung des 2G-Zugangsmodells kann auf Abstände verzichtet werden. Die Vorgaben der Länder zur Umsetzung dieses Modells sind zu beachten.

Strengere verbindliche Vorgaben der Bundesländer zu den maximalen Teilnehmerzahlen sind zu beachten. Sie gelten in der Regel nicht für gottesdienstliche Veranstaltungen. Bei hohem Infektionsgeschehen ist vor Ort zu prüfen, ob Abstände vergrößert, Teilnehmerbegrenzungen zur Vermeidung von Gedrängesituationen vorgenommen oder Veranstaltungen wieder möglichst digital durchgeführt werden.

2.6. Medizinische Mund-Nasen-Bedeckung

Entsprechend den Regelungen der Bundesländer sind sog. medizinische Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen (OP-Masken, FFP2 Masken). Bei kirchlichen Veranstaltungen sind die Mund-Nase-Bedeckungen grundsätzlich zu tragen. Insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstands zu anderen Personen, bei Ein- und Ausgang und beim Verlassen der markierten Sitzplätze (vgl. 2.4.) ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zwingend erforderlich. Diese Maßnahme dient dem Schutz der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor unentdeckten oder symptomlosen Infektionen. Als Zeichen der Achtung und Fürsorge für den Nächsten hat sie ihren guten Zweck. Auf den markierten Plätzen kann der Veranstalter das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zulassen,

wenn die Regelungen der Länder dies gestatten. Dies ist inzwischen übliche Praxis. Angesichts der gegenwärtigen Entwicklung empfehlen wir den Gemeindegemeindeführern dringend, diese Praxis zu überdenken und ggf. festzulegen, dass eine Mund-Nase-Bedeckung während der gesamten Veranstaltung getragen werden muss.

Von den an der Veranstaltung Mitwirkenden (z.B. PfarrerInnen, LektorInnen und KantorInnen) kann die Mund-Nase-Bedeckung für die erforderliche Zeit des aktiven Mitwirkens abgenommen werden. Dabei ist in Sprech-, Sing- und Spielrichtung ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten. Zwischen SängerInnen und MusikerInnen gilt im Übrigen ein Mindestabstand von 2 Metern.

Im Außenbereich kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden, wenn die Regelungen der Länder dies gestatten und der Mindestabstand von 2 Metern sicher eingehalten wird.

2.7. Vollständig Geimpfte und Genesene

Vollständig geimpfte und genesene Personen sind weiterhin zur Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen verpflichtet – Maskenpflicht, Abstandsgebot usw. sind von ihnen zu beachten. Eine Differenzierung zwischen Geimpften und Nicht-Geimpften ist somit bei kirchlichen Angeboten häufig nicht notwendig. Kirchliche Angebote sollen allen Menschen unabhängig vom Impfstatus offenstehen.

Indem der Mindestabstand unabhängig vom Impfstatus einzuhalten ist, ändert sich an der Raumkapazität (2.4.) nichts. Soweit die Regelungen der Bundesländer darüber hinaus die Teilnehmerzahl unabhängig vom verfügbaren Raum bspw. aufgrund der Veranstaltungsart begrenzen, können vollständig Geimpfte und Genesene bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl in diesen Fällen bis zum Erreichen der Raumkapazität (2.4.) unberücksichtigt bleiben.

2.8. Test auf das Coronavirus

Eine vorherige Testung auf das Corona-Virus ist nach den staatlichen Regelungen grundsätzlich nicht Voraussetzung für eine Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen. Etwas anderes kann für besondere Veranstaltungsformen gelten, etwa Konzerte und Chorproben (vgl. Anlage 1). Im Falle einer staatlich für die Veranstaltung verordneten Testpflicht genügen im Fall des 3G-Modells handelsübliche Selbsttests, wenn die Testung vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters durchgeführt wird, ein maximal 24 Stunden zurückliegender sog. „Bürger-test“/Schnelltest oder ein maximal 48 Stunden (Sachsen-Anhalt: 24 Stunden) zurückliegender PCR-Test. Vollständig geimpfte und genesene Personen gelten als getestet.

Der Veranstalter kann auch von sich aus – bspw. bei längeren Veranstaltungen oder Veranstaltungen in kleineren Räumen – eine vorherige Testung zur Voraussetzung für eine Teilnahme erklären oder auch von Geimpften/Genesenen eine vorherige Testung verlangen.

2.9. Kontakthygiene

Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Waschbecken werden – wo möglich – zugänglich gemacht; Türgriffe, Handläufe und weitere Kontaktflächen regelmäßig desinfiziert und Sanitäreinrichtungen öfter gereinigt.

2.10. Lüftung der Räume

Zur Senkung der Aerosolkonzentration werden die Räumlichkeiten mit Frischluft gelüftet. Die Möglichkeiten des Lüftens während und nach Veranstaltungen werden genutzt; bei längeren Veranstaltungen werden ggf. Lüftungspausen eingefügt. Dies gilt insbesondere in Räumen, die weniger als 3,5 Meter hoch sind. Zwischen Veranstaltungen ist eine längere Lüftungspause von mindestens 30 Minuten einzuplanen.

2.11. Dauer kirchlicher Veranstaltungen

Der Veranstalter prüft, welche Möglichkeiten zur zeitlichen Begrenzung von Veranstaltungen bestehen. Die Infektionsgefahr steigt mit der Länge der Veranstaltung. Deshalb sind kurze Formate und eine Begrenzung der Zeitdauer sinnvoll.

2.12. Verpflegung

Verpflegung sollte nicht angeboten werden. Ist sie im Ausnahmefall erforderlich, ist sie nur unter Beachtung der hygienischen Standards möglich. Mit einiger Sicherheit gelingt dies, wenn ein professioneller Caterer beauftragt wird.

3. Gottesdienstliche Veranstaltungen

3.1. Teilnahme

Es wird empfohlen, Gottesdienste und Andachten nicht mit 2G- oder 3G-Zugangsbeschränkungen zu belegen. Ausnahmen können bei einem feststehenden Teilnehmerkreis (z. B. Traugottesdienst) erwogen werden. Bei mehreren Christvespern am 24. Dezember an einem Ort kann die Anwendung des Optionsmodells 2G für einen Gottesdienst erwogen werden, um mehr Personen den Zugang zu ermöglichen.

3.2. Abendmahl/Kommunionausteilung

Die Gemeinden werden gebeten, für die Feier des Heiligen Abendmahls unter den gegebenen Vorgaben zum Infektionsschutz nach möglichen Formen der Feier zu suchen.

Die Feier des Abendmahls erfordert eine besondere hygienische Achtsamkeit. Die Liturgin bzw. der Liturg muss die Handhygiene sicherstellen (z. B. Hände waschen/desinfizieren oder Handschuhe), eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und die Hostie berührungslos in die Hand der bzw. des Empfangenden legen (vgl. auch Seite 6 Handlungshilfe Verwaltungsberufsgenossenschaft – Anlage 2). Die Kelchkommunion mit Gemeinschaftskelch unterbleibt. Einzelkelche sind möglich.

Der Gemeindedienst der EKM hat Hinweise für geeignete liturgische Formen für eine Abendmahlsfeier unter den derzeitigen Bedingungen erarbeitet¹.

Es entfallen alle liturgischen Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt (z. B. Friedensgruß durch Händeschütteln) oder diese werden unter Beachtung der Hygienevorgaben vollzogen (z. B. Abstand bei Segenshandlungen).

3.3. Gemeindegesang/Kirchenmusik

Grundsätzlich gestatten die geltenden Landesregelungen das Singen im Gottesdienst. Soweit die Landesregelungen Gemeindegesang nicht ausschließen, kann in Gottesdiensten in Innenräumen mit Maske gesungen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Seitens des Landeskirchenamtes wird ggf. abweichend von den gesetzlichen Möglichkeiten der Länder aufgrund der gegenwärtigen Infektionslage festgelegt, dass der Gemeindegesang in Innenräumen nur noch mit Maske stattfinden darf. Gilt die höchste Coronawarnstufe² im Landkreis soll auf den Gemeindegesang ganz verzichtet und von der Möglichkeit des „Kantorengesangs“ Gebrauch gemacht werden. Diese Vorgabe ist erforderlich, da gemeinsames Singen die Infektionsgefahr erhöht. Neben der

¹ <https://www.gemeindedienst-ekm.de/asset/FggOzS7tQiq43SQV6npyHQ/abendmahl-im-gemeindegottesdienst-wie-es-jetzt-gehen-kann.pdf?ts=1590787193219>

² Thüringen: „Warnstufe 3“; Sachsen: „Überlastungsstufe“

Tröpfcheninfektion ist dabei der Übertragungsweg über Schwebeteilchen/Aerosole verstärkt im Blickfeld. Der Gemeindegesang ist auf wenige Stücke zu begrenzen.

Die Nutzung der Gesangbücher ist möglich, wenn diese nach der Benutzung auf den Plätzen verbleiben und dort mindestens 3 Tage unbenutzt liegen bleiben. Damit ist eine Schmierinfektion ausgeschlossen.

Kirchenmusik wird auf angemessene Weise durch den Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin praktiziert. Dazu kann neben dem Orgelspiel die Mitwirkung von einzelnen Sängern, kleinen Chorgruppen, Instrumentalisten oder kleineren Instrumentalgruppen gehören. Die Größe der Gruppe ergibt sich aus der notwendigen Besetzung, dem vorhandenen Platz und der Einhaltung der Abstandsregeln. Auf diese Art und Weise können auch musikalische Andachten angeboten werden. Die Mitwirkenden dürfen zur Vorbereitung von Gottesdiensten unter den Maßgaben für Gottesdienste zusammenkommen. Die Zeit der Vorbereitung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Örtliche Einschränkungen durch die Landkreise sind zu beachten. **Für größere kirchenmusikalische Gruppen im Gottesdienst sind die entsprechenden Regelungen für die Probenarbeit anzuwenden.**

Abweichungen für Gemeindegesang und Kirchenmusik sind mit der örtlichen Gesundheitsbehörde zu klären. Im Freien sind dabei größere Abweichungen möglich.

3.4. Kollektensammlung

Auf die Kollektensammlung in den Bankreihen wird verzichtet. Die Kollekte wird kontaktlos entsprechend den landeskirchlichen Vorgaben am Ausgang und nach jeweiligem Zweck getrennt gesammelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die jeweils aktuelle Kollekte nach Kollektenplan auch online über die Internetseite der EKM zu geben (<https://www.ekmd.de/service/spenden-kollekten/ihre-kollekte/?httpswww.ekmd.de/spenden/spende>).

3.5. Gottesdienste im Freien

Wenn die Witterung es zulässt, können Open-Air-Gottesdienste eine gute Alternative sein. Auch hier sind Abstands- und Hygieneregeln zu wahren. Die Infektionsgefahr ist geringer. Trotzdem sind die vorstehenden Regeln entsprechend zu beachten. Ein normaler Sicherheitsabstand von 1,5 Metern ist ausreichend. Kann dieser Abstand sicher eingehalten werden, ist ein Ablegen der Maske verantwortbar. Soll und darf ohne Maske gesungen werden, ist der Abstand auf 2 Meter zu vergrößern. Verbote der Länder sind zu beachten. Beim Einsatz von Chören und Posaunenchören ist ein Sicherheitsabstand zur Gemeinde von mindestens 3 Metern einzuhalten.

Bei Unsicherheiten kann sich der Veranstalter an das örtliche Gesundheitsamt oder die jeweilige kirchliche Fachaufsicht wenden.

3.6. Übertragung und Aufzeichnung

Ein gehaltener Gottesdienst kann aufgezeichnet werden und zum Nachsehen und Nachhören zur Verfügung gestellt werden. Auch Formen wie das Veröffentlichen der Predigt auf der Gemeindehomepage oder ein Ausdruck an der Kirchentür sollte es weiterhin geben. Für gefährdete Menschen, die aus Schutzgründen für sich entscheiden, nicht teilzunehmen, können so Möglichkeiten der Partizipation geschaffen werden.

3.7. Besondere Gottesdienste

Gottesdienstangebote in Einrichtungen, z. B. in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, müssen die spezifische Situation vor Ort berücksichtigen. Hier ist – ungeachtet aller Impffortschritte – ein besonderes Nachdenken über die Vermeidung von Gefährdungen notwendig und das Angebot mit den jeweiligen Einrichtungen abzustimmen.

Taufen und Trauungen sind im Gottesdienst möglich. Öfter als bislang sollen sie außerhalb des normalen Gemeindegottesdienstes bzw. im kleinen Kreis stattfinden. Bei der Taufe sind die hygienischen Vorsichtsmaßnahmen

men zu beachten, d. h. die bzw. der Taufende trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Hinweise für alternative liturgische Formen wurden vom Gemeindedienst erarbeitet³. Die Zulässigkeit der Kasualgottesdienste betrifft nur die Gottesdienste selbst. Anschließende Familienfeierlichkeiten sind davon nicht erfasst.

Bei **Trauerfeiern** sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

4. Kirchenmusik

Proben von Chören und Posaunenchören sind gemäß den entsprechenden Landesregelungen gestattet.

Intensiv wird weiter über die Verbreitung der Infektion per Schwebeteilchen/Aerosole diskutiert. Einschränkungen ergeben sich daraus besonders für das Singen und die Chorarbeit. Die Vorgaben der VBG, insbesondere zu vergrößerten Mindestabständen, sind zu beachten. Abstände von mindestens 2 Metern zwischen den Aktiven und von mindestens 3 Metern zu den Zuhörern werden in der Regel als ausreichend angesehen.

Bisher sind Chor- und Posaunenchorproben in allen Ländern unter der 2G-Regelung möglich. Bei der derzeitigen Infektionslage sind nur in Sachsen-Anhalt Proben auch unter der 3G-Regelung möglich. Unter der 2G-Regelung kann auf Mindestabstände verzichtet werden. Seitens des Landeskirchenamtes wird empfohlen, zu prüfen, unter Berücksichtigung der dynamischen Infektionslage auch eine 2G-Plus-Regelung anzuwenden, bei der sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der Teilnahme einem (Schnell-)Test unterziehen. Die Wahl der Optionen kann nur vor Ort, ggf. für verschiedene Gruppen auch unterschiedlich erfolgen.

Die Propsteikantoren stehen für eine Vernetzung und Beratung zur Verfügung. Beispiele für die Erstellung von Hygienekonzepten sind unter <https://www.kirchenmusik-ekm.de> zu finden.

Für Kinderchöre gelten die Regelungen für Erwachsenenchöre. Zusätzlich ist das Einverständnis der Eltern per Unterschrift einzuholen und eine Belehrung über das Infektionsschutzkonzept nachzuweisen.

Für Konzerte sind die unterschiedlichen Vorgaben der Landesregelungen zu beachten. Bis auf das Land Sachsen-Anhalt gilt in der gegenwärtigen Infektionslage als Zugangsvoraussetzung die 2G-Regelung. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgabe auch dort eingeführt wird. Ein auf den Ort und die Landesregelungen angepasstes Infektionsschutzkonzept ist zu erstellen.

5. Kinder- und Jugendarbeit

Die freie kirchliche Kinder- und Jugendarbeit kann stattfinden, wenn vergleichbare Angebote durch die Landesregelungen freigegeben sind. Erlaubt sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen-Anhalt und Thüringen. Entsprechend der Witterung sind Angebote im Freien besonders zu empfehlen.

Für Ideen zu alternativen Angeboten und die Vorbereitung und Durchführung von Konfirmationen wird auf die Internetseite des Kinder- und Jugendpfarramtes <https://www.evangelischejugend.de/mitarbeiterbereich/neuigkeiten/online-stammtisch-konfirmationen-2021.html> hingewiesen. Dort werden fortlaufend Informationen und Angebote aktualisiert.

³ <https://www.gemeindedienst-ekm.de/unsere-arbeitsfelder/arbeitsstelle-gottesdienst/zum-alsbaldigen-gebrauch/gottesdienst-in-corona-krisen-zeiten.html>

6. Freizeiten

Entsprechend der Inzidenzwerte im Landkreis können Beherbergungsstätten unter besonderen Voraussetzungen (Testungen, Anwesenheitsliste, Maskenpflicht, ggf. 2G-Regelung) öffnen. Es können kurzfristig jederzeit Änderungen eintreten. Alle Verantwortlichen müssen sich aktuell auf dem Laufenden halten: Was gilt vor Ort? Was gilt in der Zielregion?

Wenn innerhalb Deutschlands Tagungshäuser geschlossen werden oder Gäste nicht anreisen dürfen, können die Häuser keine Stornokosten in Rechnung stellen. Wenn Gruppen oder Einzelne jedoch ihrerseits Corona-bedingt absagen müssen (z. B. regionale Einschränkungen; Erkrankungen innerhalb der Gruppe, Kontakte mit Erkrankten usw.) fallen Stornokosten an. Darum wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen <https://jhdversicherungen.de/Gruppen-Reiser%C3%BCcktrittversicherung.php>. Stornierungskosten können ggf. durch den Sonderfonds des bejm aufgefangen werden.

Es wird empfohlen, die Fahrten für feste Gruppen zu planen. Kleinere Gruppen lassen sich besser steuern und an veränderte Bedingungen anpassen. Wenn mehrere Gruppen gemeinsam an einer Fahrt teilnehmen, sollte das Programm vor Ort möglichst in den festen Gruppen/Kohorten stattfinden. Lockerungen sind dann leichter umzusetzen. Gemischte Gruppen müssen sich an Abstandsregeln und Mund-Nasen-Schutz halten. Ob es Ausnahmen aus pädagogischen Gründen geben soll, ist zu prüfen.

Für alle Maßnahmen ist nach bisheriger Lage ein Infektionsschutzkonzept (Transport, Programm, Aufenthalt, ggf. Verpflegung, Testkonzept) erforderlich. Außerdem gelten vorrangig die Infektionsschutzkonzepte der Tagungshäuser. Zu beachten ist, dass die Bettenbelegung in den Häusern meist reduziert wurde.

Ein Notfallplan sollte erarbeitet werden. Was ist zu tun, wenn ein Teilnehmer oder die Gruppenleitung erkrankt? Wer kann Zuhause dienstlich ansprechbar sein und ggf. einspringen? Wie wird ein Rücktransport organisiert? Können erkrankte Teilnehmende notfalls nach Hause oder ist der Rest der Familie selbst im Urlaub? Die Teilnehmenden sollten darum bereits mit der Anmeldung die persönliche Versorgung im Notfall verbindlich absichern. Die Entscheidung für oder gegen eine Maßnahme ist mit der Leitung abzusprechen (Kreisreferentin/Kreisreferent, Kirchenkreisleitung, Gemeindegemeinderat).

Das Kinder- und Jugendpfarramt hält eine Checkliste für die Freizeitenplanung unter Coroneinschränkungen bereit:

<https://www.evangelischejugend.de/mitarbeiterbereich/corona/rechtliche-hinweise-empfehlungen/>

7. Seelsorge und Diakonie

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis und ein wichtiger kirchlicher Dienst, besonders für schwache, kranke und benachteiligte Menschen. Die Regelungen der Länder (siehe Anlage 1) stellen überall die grundsätzliche Zulassung der Seelsorge fest.

Besuche bei Gemeindegliedern und Seelsorgegespräche bedürfen jeweils der Prüfung, ob beide Seiten mit einer solchen Begegnung einverstanden sind und wie Abstands- und Hygieneregeln umgesetzt werden können.

Wo Einrichtungsleitungen die Seelsorge in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder Gefängnissen untersagen, sollte darauf hingewirkt werden, diese unter Beachtung der Abstandsregeln und aller Sicherheitsvorkehrungen zuzulassen. Das gilt insbesondere für die Sterbebegleitung. Dabei sind verbindliche Absprachen mit den Einrichtungsleitungen unbedingt notwendig. Bestehen hier – auch nach Ausschöpfung aller örtlichen Möglichkeiten – Probleme, berät das Landeskirchenamt. Seelsorgerinnen und Seelsorger in diesen Einrichtungen sind besonders zu schützen. Es muss Schutzkleidung zur Verfügung stehen.

Besonderes Augenmerk wird ferner darauf zu richten sein, wie die EKM ihrem Auftrag gerecht werden kann, für Menschen mit besonderen und hohen Unterstützungsbedarfen da zu sein, ihre diakonischen Hilfsangebote nach Maßgabe der staatlichen Auflagen in möglicher Breite aufrechtzuerhalten und auch gesellschaftlich für diejenigen einzutreten, die im öffentlichen Diskurs übersehen werden.

Darüber hinaus gibt die Diakonie Mitteldeutschland weitere Informationen an ihre Mitglieder, die zu beachten sind.

8. Kirchliche Verwaltung

8.1. Gemeindebüro

Auf telefonische oder digitale Kontaktmöglichkeiten ist hinzuweisen. Ist in Gemeindebüros Publikumsverkehr erforderlich, ist auf den Schutz der dort arbeitenden Menschen zu achten. Der Publikumsverkehr ist auf das Mindestmaß zu beschränken, er kann auch einstweilen ausgeschlossen werden. Wo kein ausreichender Abstand möglich ist, sind Plexiglasscheiben oder ein Tisch als „Tresen“ an der Tür denkbar. Von Besuchern ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu verlangen.

Verwaltungseinrichtungen ohne Publikumsverkehr können betrieben werden, wenn sie die allgemein geltenden und empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln für Büroarbeitsplätze einhalten, vgl. die Empfehlungen der VBG. Beschäftigte tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Diese ist nur entbehrlich, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann und sich insgesamt nicht mehr als fünf Personen im Raum aufhalten. Die Möglichkeiten des Arbeitens in Heimarbeit sollen genutzt werden.

8.2. Kirchliche Gremien, Dienstberatungen und Konvente

Sitzungen und Konvente sollen weiterhin auch in Form der Videokonferenz durchgeführt werden. Ist eine Präsenzsitzung erforderlich, ist sie auf den notwendigen Umfang zu beschränken und Lüftungspausen einzufügen. In der Vorbereitung der Sitzungen sind die Risiken für unterschiedliche Personengruppen zu bedenken. Die oben dargestellten Hygiene- und Abstandsregeln sowie eine vertretbare Teilnehmerzahl im Verhältnis zur Raumgröße sind zu beachten. Es ist auf die Personen Rücksicht zu nehmen, die am stärksten gefährdet sind. Wer aus Sorge um seine Gesundheit nicht teilnehmen kann oder will, dem sollte eine elektronische Teilnahme über die Videokonferenz ermöglicht werden.

Bei kirchlichen Gremien, wie Gemeindekirchenrat und Kreiskirchenrat, kann die Beratung per Telefon- oder Videokonferenz oder das Umlaufverfahren weiterhin genutzt werden. **Dem Landeskirchenrat wird die Verlängerung der entsprechenden Regelungen über den 31.12.2021 hinaus am 4. Dezember vorgelegt.**

9. Ökumene

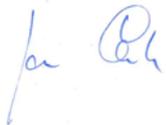
Den Geschwistern in anderen ACK-Kirchen stehen ggf. keine ausreichenden Räume zur Verfügung, um Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Ihnen können durch die Kirchengemeinden Räume für Gottesdienste zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen sich zur Einhaltung des unter 3. dargestellten Schutzkonzeptes verpflichten und sollten bei dessen Erfüllung nicht allein gelassen werden. Die ökumenischen Gäste sind zwar für die Einhaltung bei ihrem Gottesdienst selbst zuständig und bei Verstößen bestehen kaum rechtliche Gefahren für die Kirchengemeinde, gleichwohl können Verstöße im Nachgang auch nachteilige Auswirkungen auf die Kirchengemeinde haben.

10. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Rundverfügung tritt am 22. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Rundverfügung Nr. 4-2021 vom 8. Juni 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 19. November 2021

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland



Dr. Jan Lemke
Präsident



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat

Anlagen:

1. Regelungen der Bundesländer siehe <https://www.ekmd.de/aktuell/corona/>
2. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard: Empfehlungen für Religionsgemeinschaften, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) gesetzliche Unfallversicherung, Stand: September 2021